



Amtsleitungen der Jugendämter des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Antje König
Gesch.-Z.: 05-24-702-11/2024-018/001
Dok-Nr.: A-2024-00098305
Hausruf: +49 331 866-3743
Fax: +49 331 27548-4906
Internet: mbjs.brandenburg.de
Antje.Koenig@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 14. Februar 2025

9. Erläuterungsschreiben zu dem § 14 Abs. 3 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG); Einbezug der Strafverfolgungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2024 ist das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG, [GVBl.I/24, \[Nr. 34\]](#)) in Kraft getreten. Mit § 14 Abs. 3 BbgKJG wird das Jugendamt verpflichtet, bei einem konkreten Verdacht für die Verwirklichung einer Straftat, die sich gegen einen Minderjährigen richtet, zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden zu informieren sind.

In der Praxis führt dies zu Schwierigkeiten, da fachliche Unsicherheiten zur Anzeigepflicht bestehen, die sich aus der komplexen Abwägung zwischen dem Schutz des Kindes/ Jugendlichen, rechtlichen Anforderungen, möglicher Folgen für das Verfahren sowie in der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Familien ergeben.

Gerne möchte ich Sie in diesem Erläuterungsschreiben noch einmal auf die Rechtslage hinweisen und einen möglichen Verfahrensweg für die Praxis skizzieren.

I. Verpflichtung zur Prüfung

Gemäß § 14 Abs. 3 BbgKJG sieht der Gesetzgeber grundsätzlich und unverzüglich **eine Prüfpflicht** der Jugendämter auf Strafanzeige bei Vorliegen eines Verdachtes



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

auf die Verwirklichung einer Straftat zum Nachteil Minderjährigen vor.

Aus der Prüfpflicht ergibt sich **keine generelle Anzeigepflicht**. Gleichwohl sollte eine Anzeige immer dann gestellt werden, wenn nicht wesentliche Kriterien (s. unter Punkt II) dagegensprechen.

„§ 14 Abs. 3 BbgKJG

(3) Bei dem Vorliegen eines konkreten Verdachts für das Verwirklichen einer Straftat, die sich gegen ein Kind oder eine jugendliche Person richtet, hat das Jugendamt unverzüglich zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden zu informieren sind. Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes auf Schutz vor akuter Kindeswohlgefährdung zu treffen. Akute Gefahren für das Wohl des Kindes sind auszuschließen. Das Jugendamt hat das Kind oder die jugendliche Person und die personensorgeberechtigten Personen darauf hinzuweisen, dass es die Möglichkeit der Anzeige gibt. Soweit das Jugendamt im Ergebnis der Prüfung von einer Anzeige absieht, ist dies begründet zu dokumentieren.“

Der Begriff „unverzüglich“ beschreibt im rechtlichen Sinne ein bestimmtes Verhalten, das ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss. Die Prüfung, ob die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, muss unmittelbar bei Bekanntwerden erfolgen. Eine absichtliche Verzögerung ist nicht zulässig.

Die Prüfpflicht sieht vor, die Möglichkeit der Strafanzeige mit dem betroffenen Minderjährigen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern, soweit der Schutz des Minderjährigen dadurch nicht gefährdet ist.

Soweit der Wille des/der Personenberechtigten nicht identisch mit dem Willen des betroffenen Minderjährigen ist, ist abzuwägen, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Rechte des Kindes sind dabei zu beachten. Die Erörterung mit dem Minderjährigen sollte dem Entwicklungsstand des Minderjährigen angepasst sein, ihn in seinen Rechten stärken und schützen sowie ihn dazu befähigen, möglichst die Kontrolle über die Situation zurückzuerhalten.

II. Prüfung und Abwägung

Wird Strafanzeige gestellt, ist diese gut vorzubereiten und mit anderen Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen möglichst zu kombinieren. Der Schutz des Kindes muss dabei stets im Vordergrund stehen.

Mögliche Anhaltspunkte für den Abwägungsprozess:

Unterstützende Faktoren	Mögliche Risiken
<p>Schutz des Kindes wird gestärkt!</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anzeige kann dazu führen, dass das Kind aus der Gefährdungssituation herausgenommen wird - die Täterin/ der Täter werden durch die Ermittlungen ggf. abgehalten, weitere Taten zu begehen 	<p>Belastung der betroffenen Kinder und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - polizeiliche Befragungen und Gerichtsverfahren oder die Konfrontation mit der Täterin/ dem Täter können zu zusätzlichen Belastungen und Traumatisierungen führen - bei Bekanntwerden der Anzeige/ des Verfahrens kann es zu einer Stigmatisierung des betroffenen Kindes/ Jugendlichen führen
<p>rechtliche Klärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des tatsächlichen Sachstandes - rechtsstattliche Konsequenzen gegenüber den Täterinnen/Täter 	<p>Belastung der betroffenen Familien, einschließlich Geschwisterkinder</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerfamiliäre Konflikte können sich verstärken - Loyalitätskonflikte können sich bei dem betroffenen Kind/ Jugendlichen, aber auch bei den Geschwisterkindern entwickeln
<p>Opferschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - das betroffene Kind/ Jugendlicher kann Hilfe- und Unterstützungsleistungen nach SGB XIV (soziale Entschädigung) in Anspruch nehmen 	<p>Unklare Beweislage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren können aufgrund unklarer Beweislage eingestellt werden, was sich auf das betroffenen Kind/ Jugendlichen auswirken kann - Gefühl der Ohnmacht für das Kind, wenn Täterinnen/ Täter ungestraft bleiben
<p>Signalwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewalt wird nicht toleriert und zieht Konsequenzen nach sich 	<p>Gefährdung der Beziehung des Jugendamtes zum Kind und Familiensystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfeprozesse können abgelehnt, verweigert werden - Vertrauensverlust zum Helfersystem
<p>Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Weitere Bedrohung durch die Täterin/ den Täter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versuch der Einschüchterung, Bedrohung und weiterer Gewalt

- wenn Täterinnen und Täter gestoppt werden, können potentielle Opfer geschützt werden	
--	--

Bestehen gravierende Zweifel, dass durch das Stellen einer Strafanzeige die Zusammenarbeit zwischen dem betroffenen Kind/ Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten mit dem Jugendamt erheblich eingeschränkt oder dadurch abgebrochen wird, ein Schutz- und Hilfeprozess damit nicht zustande kommt und damit der Schutz des betroffenen Kindes/ Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann, kann auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

Eine Anzeige kann nachträglich gestellt werden, auf die Verjährungsfristen und Ruhenstatbestände gemäß §§ 78 ff. Strafgesetzbuch (StGB) ist gegenüber den Betroffenen und Sorgerechsträgern hinzuweisen. Anzeigepflichten die aus anderen Vorschriften bestehen, bleiben unberührt.

Der Prozess der Prüfpflicht sowie das Ergebnis der Prüfpflicht sind zu dokumentieren. Das Ergebnis, ob Strafanzeige gestellt wird oder nicht, ist zudem zu begründen. Dies entspricht einerseits dem Erfüllungsauftrag des § 14 BbgKJG, aber trägt auch dazu bei, in Aufarbeitungsprozessen die mit einer Akteneinsicht verbunden sind, Betroffeneninteressen zu wahren.

III. Datenschutz

Eine Anzeige ist dann zulässig, wenn mit der Strafanzeige Aufgaben des Jugendamtes wahrgenommen werden, die dem weiteren Hilfeverlauf und dem Kindeswohl dienlich sind. Nur dann ist die mit der Strafanzeige verbundene Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 SGB X, § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 65 SGB VIII erlaubt.

Für eine Fachkraft, die eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft führt, sind die vorgenannten datenschutzrechtlichen Regelungen nicht einschlägig. Sie hat zu prüfen, ob das Stellen einer Strafanzeige im Sinne des § 68 Abs. 1 SGB VIII für das Wahrnehmen ihrer Aufgaben erforderlich ist. (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 05.12.2016, Pflicht zur Stellung einer Strafanzeige [...]).

IV. Einordnung, Straftat gemäß Strafgesetzbuch (StGB)

Unter die Anzeigepflicht für verwirklichte Straftaten, die sich gegen ein Kind oder eine jugendliche Person nach dem BbgKJG richtet, fallen insbesondere alle Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgeführt sind:

§§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz [3](#), den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) StGB sowie alle Verbrechen (vgl. § 12 StGB).

V. Opferschutz

Kinder oder Jugendliche, die Opfer von Straftaten geworden sind, müssen in Strafverfahren als Zeugen aussagen. Die Belastungen die sich aus den gesetzlich bestehenden Zeugen- und Mitwirkungspflichten auch für Kinder und Jugendliche ergeben, können erheblich sein. Daher ist es wichtig, kindgerechte Kriterien für das Strafverfahren zu kennen und anzuwenden. Der [Praxisleitfaden](#) des Nationalen Rates zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren informiert über Handlungsmöglichkeiten von Polizei und Justiz.

Der kindliche Opferschutz ist durch verschiedene gesetzliche Grundlagen geregelt, die den Schutz von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung sicherstellen und in der Beratung mit den betroffenen Minderjährigen und seinen personensorgeberechtigten beachtet werden sollten.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die einschlägigen Regeln der UN-Kinderrechtskonvention, des Art. 2 GG, des § 1626 BGB, des SGB VIII und SGB XIV, des KKG, des StGB, des JGG (Schutz Minderjähriger Zeugen) sowie der StPO (antragsgebundenen Anspruch auf gerichtliche Beordnung einer staatlich finanzierten psychosozialen Prozessbegleitung, Akteneinsicht).

Opferschutzstellen oder die Opferhilfe bieten allgemeine Beratung auch zu einer möglichen Stellung von Strafanzeigen an oder können im jeweiligen Einzelfall und unter Einwilligung der Personensorgeberechtigten beratend hinzugezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrun Paepke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.